www.attnang-puchheim.at



Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung in Attnang-Puchheim Mietzuschuss für Einzelhandels- und Handwerksbetriebe in Attnang-Puchheim

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim fördert nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen und nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden budgetären Mittel die Ansiedlung von neuen bzw. Erweiterung von bestehenden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben im Zentrum, wenn dadurch Leerstandsflächen in Bestand genommen werden. Gegenständliche Rahmenbedingungen werden für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (2021 bis voraussichtlich 2027) beschlossen. Deren Gültigkeit ist sohin auf diesen Zeitraum beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist:

- Die Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses wird ausschließlich für die Ansiedlung von neuen bzw. die Erweiterung von bestehenden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben im Stadtzentrum gewährt. Der Einzelhandelsbetrieb hat sein Verkaufslokal in Räumlichkeiten im Stadtzentrum einzurichten, die vorher leer standen.
- 2. Unter Stadtzentrum ist der Bereich innerhalb und entlang folgender Straßenzüge und Plätze zu verstehen:
 - Dr. Karl-Renner-Platz
 - Rathausplatz
 - Marktplatz
 - Kochstraße (im Südosten bis zur Einmündung in die Römerstraße)
 - Straße des 21. April
 - Schubertstraße (im Südosten bis zur Einmündung in die Römerstraße)
 - Römerstraße (von der Kreuzung Schubertstraße/Römerstraße bis zur Kreuzung Kochstraße/Römerstraße)
- Die Förderung wird als Starthilfe in Form eines monatlichen Mietzuschusses in der Höhe von maximal € 200,00 bzw. in Höhe des tatsächlichen niedrigeren Mietaufwandes gewährt.
 Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein gegen Vorlage monatlicher Zahlungsbestätigung.
- 4. Die Förderung wird für die Höchstdauer eines Jahres (12 aufeinanderfolgende Monate) gewährt. Wird das Mietverhältnis früher aufgelöst, so endet damit auch die Auszahlung des Mietzuschusses.
- 5. Der Förderungswerber hat ein Ansuchen um Mietzuschuss zu stellen und den unterfertigten rechtsgültigen Mietvertrag anzuschließen.
- Über das konkrete Förderansuchen entscheidet das zuständige Kollegialorgan der Stadtgemeinde und ist bei positivem Entscheid mit dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.



- 7. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
- 8. Diese Rahmenbedingungen treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitszeitraum einlangt.

Der Bürgermeister

Peter Groiß

Kundmachungsfrist bis 28.2.2022

ungeschlagen am 14.2, 22 / Ast

abgenommen am 1.3.22 //